



Die Ministerin

Ministerium für Schule und Bildung NRW, 40190 Düsseldorf

An die Vorsitzende des  
Ausschusses für Schule und Bildung  
des Landtags Nordrhein-Westfalen  
Frau Kirstin Korte MdL  
Platz des Landtags 1  
40221 Düsseldorf

LANDTAG  
NORDRHEIN-WESTFALEN  
17. WAHLPERIODE

**VORLAGE**  
**17/6565**

A15

8. März 2022  
Seite 1 von 5

Aktenzeichen:  
215 – 1.04.02.01 - 167191  
bei Antwort bitte angeben

Yvonne Gebauer MdL

**Schriftlicher Bericht der Landesregierung zum Thema „Rechtsextremismus-Verdachtsfälle im Geschäftsbereich des MSB“**

Auskunft erteilt:  
Herr Markus  
Telefon 0211 5867-3573  
Telefax 0211 5867-3668  
thomas.markus@msb.nrw.de

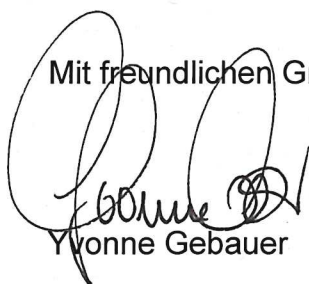
**Bitte der Fraktion BÜNDNIS 90 / DIE GRÜNEN um einen schriftlichen Bericht zu der Sitzung des Ausschusses für Schule und Bildung am 16. März 2022**

Sehr geehrte Frau Vorsitzende,

beigefügt übersende ich den Bericht zum Thema „Rechtsextremismus-Verdachtsfälle im Geschäftsbereich des MSB“ für die Sitzung des Ausschusses für Schule und Bildung am 16. März 2022.

Ich wäre Ihnen dankbar, wenn Sie diesen den Mitgliedern des Ausschusses für Schule und Bildung vorab zur Information zuleiten würden.

Mit freundlichen Grüßen

  
Yvonne Gebauer

Anschrift:  
Völklinger Straße 49  
40221 Düsseldorf  
Telefon 0211 5867-40  
Telefax 0211 5867-3220  
poststelle@msb.nrw.de  
www.schulministerium.nrw

**Bericht des Ministeriums für Schule und Bildung für die Sitzung  
des Ausschusses für Schule und Bildung des Landes Nordrhein-  
Westfalen am 16. März 2022 zum Thema „Rechtsextremismus-Ver-  
dachtsfälle im Geschäftsbereich des MSB“**

Ein elementarer Bildungs- u. Erziehungsauftrag der Schule lautet: „Die Schule ist ein Raum religiöser wie weltanschaulicher Freiheit. Sie wahrt Offenheit und Toleranz gegenüber den unterschiedlichen religiösen, weltanschaulichen und politischen Überzeugungen und Wertvorstellungen. Sie achtet den Grundsatz der Gleichberechtigung der Geschlechter und wirkt auf die Beseitigung bestehender Nachteile hin. Sie vermeidet alles, was die Empfindungen anders Denkender verletzen könnte. Schülerinnen und Schüler dürfen nicht einseitig beeinflusst werden.“ (§ 2 Abs. 7 Schulgesetz NRW).

Dementsprechend kann an den nordrhein-westfälischen Schulen keinerlei Form von Rechtsextremismus geduldet werden. Sollten Fälle bekannt werden, in denen sich ein derartiger Verdacht bestätigt, werden alle erforderlichen disziplinarrechtlichen Konsequenzen ergriffen. Dies gilt im Übrigen nicht nur für rechtsextreme Verhaltensweisen, sondern auch für jede Form von rassistischem oder antisemitischem Handeln.

**Handelt es sich bei den in der Vorlage vom 18. Januar 2022 genannten Verdachtsfällen um dieselben Fälle, wie in der Vorlage vom 14. Januar 2020?**

Bei den in der Vorlage 17/6340 vom 18.01.2022 genannten Verdachtsfällen handelt es sich nicht um dieselben Fälle, die in der Vorlage 17/2930 vom 14.01.2020 genannt wurden.

Bei den im Jahre 2020 gemeldeten Verdachtsfällen handelt es sich um Personen, – entsprechend der damaligen Fragestellung – bei denen der Verdacht einer Zugehörigkeit zur „Reichsbürgerszene“ oder der Verdacht von Kontakten zu rechtsextremistischen Personen oder Organisationen bestand.

Bei den in der Vorlage 17/6340 vom 18.01.2022 genannten Fällen besteht der Verdacht von rechtsextremistischen Tendenzen. Hier muss deutlich unterschieden werden zwischen „Rechtsextremismus“ und „Reichsbürgertum“. Zu den Unterschieden im Einzelnen wird auf die Beantwortung der Kleinen Anfrage 30 LT-Drs.17/63 verwiesen.

**Wie viele Verdachtsfälle hat es seit dem 1. Januar 2016 im Geschäftsbereich des Ministeriums für Schule und Bildung insgesamt gegeben und wie wurde in den entsprechenden disziplinarrechtlichen Verfahren entschieden?**

Seit dem Jahr 2016 sind im Geschäftsbereich des Ministeriums für Schule und Bildung insgesamt drei Verdachtsfälle disziplinarrechtlich geahndet worden. In einem Fall wurde die durch die Bezirksregierung ausgesprochene Disziplinarmaßnahme gerichtlich aufgehoben, da nach Ansicht des Gerichts ein Dienstvergehen nicht nachgewiesen werden konnte. Im zweiten Fall wurde unter Würdigung des Sachverhaltes im Einzelfall auf eine Disziplinarmaßnahme im höheren Bereich erkannt, zudem wurden die Aussagen strafrechtlich geahndet. Im dritten Fall wurde die Lehrkraft auf eigenen Wunsch aus dem Beamtenverhältnis entlassen. Inwiefern hier weitere strafrechtliche Ermittlungen erfolgten, ist nicht bekannt, da die Lehrkraft nicht weiter im Dienst des Landes tätig ist.

Im Hinblick auf die Zugehörigkeit zu der sogenannten Reichsbürgerszene sind neben den in der Vorlage 17/2930 vom 14.01.2020 zur Sitzung des Innenausschusses genannten Fällen zwei weitere Verdachtsfälle hinzugekommen. In einem Fall konnte der Verdacht nicht bestätigt werden, in einem weiteren Fall einer tarifbeschäftigten Lehrkraft, welcher Mitte Februar 2022 durch das Landesamt für Besoldung und Versorgung NRW dem Ministerium für Schule und Bildung gemeldet wurde, dauern die Ermittlungen noch an.

**Gibt es Bezüge dieser Lehrkräfte zu rechtsextremen Organisationen einschließlich der „Reichsbürger“-Bewegung? Wenn ja, zu welchen?**

Bei den in der Antwort zur Frage 2 genannten drei Fällen sind keine Bezüge zur sogenannten Reichsbürgerszene bekannt.

**Wie wurden die Verdachtsfälle der Schulaufsicht bzw. dem Ministerium bekannt? (z.B. durch Meldung von Schüler\*innen und Eltern, durch Meldung von anderen Lehrkräften oder durch Äußerungen im Unterricht)**

Alle Fälle wurden den jeweils zuständigen Bezirksregierungen als dienst-vorgesetzte Stelle entweder durch Schülerinnen und Schüler, Lehrkräfte, Eltern oder im Rahmen von Strafverfahren durch die Strafverfolgungs-behörden gemeldet (§ 32 LDG).



**Welche Maßnahmen ergreift das Ministerium für Schule und Bildung, um frühzeitig Kenntnis von Rechtsextremismus-Verdachtsfällen zu erhalten sowie zur Sensibilisierung der Lehrkräfte und des weiteren pädagogischen Personals? Werden die Erkenntnisse aus dem Abschlussbericht der Stabstelle „Rechtsextremistische Tendenzen in der Polizei in NRW“ herangezogen und der Austausch mit dem Innenministerium sowie mit den Beratungsstellen aus der Arbeit gegen Rechtsextremismus (Mobile Beratung, Opferberatung, Aussteigerberatung) gesucht?**

Der Referenzrahmen Schulqualität Nordrhein-Westfalen formuliert die grundsätzliche Position und ist Richtschnur für die Schulentwicklungsprozesse. Die demokratische Schulkultur ist darin als Querschnittsaufgabe aller Lehr- und Lernprozesse sowie des schulischen Alltags ausgewiesen.

Im Rahmen des allgemeinen Bildungs- und Erziehungsauftrags der Schule sind grundsätzlich alle Kernlehrpläne so angelegt, dass sie die Entwicklung einer mündigen und sozial verantwortlichen Persönlichkeit fördern und Beiträge zu fachübergreifenden Querschnittsaufgaben in Schule und Unterricht leisten.

Beginnend mit den Kernlehrplänen für die Sekundarstufe I des Gymnasiums im Jahr 2019 weisen alle neu entwickelten Lehr- und Kernlehrpläne die „politische Bildung und Demokratieerziehung“ sowie die „Menschenrechtsbildung“ und „Werteerziehung“ explizit als verbindlich zu erfüllende Querschnittsaufgaben der Fächer aus. Die Anlage dieser fächerübergreifenden Querschnittsaufgaben als gemeinsame Grundlage aller Fächer hebt die besondere Bedeutung hervor und sensibilisiert somit gleichzeitig auch die Lehrkräfte für den Umgang hiermit eng verbundener Problematiken wie dem Antisemitismus.

Darüber hinaus wird das Thema Rechtsextremismus sowie Antisemitismus beispielsweise in den Fächern des Lernbereiches Gesellschaftslehre im Kernlehrplan Wirtschaft-Politik für die Sekundarstufe I und im Geschichtsunterricht der gymnasialen Oberstufe behandelt. Sehr klar formulieren die Lehrpläne, dass die Frage nach der heutigen Verantwortung beim Umgang mit der NS-Vergangenheit „von dauerhaftem Gegenwartsbezug“ bleibt. Darüber hinaus verweisen die Richtlinien der Schulformen auf einen Unterricht, der extremistischen Tendenzen und Demokratiefeindlichkeit entgegenwirkt und Schüler dazu befähigt, gegen Intoleranz Partei zu ergreifen.

Ergänzend hierzu sieht der Aktionsplan „Für Demokratie und Respekt – Entschieden gegen Diskriminierung und Gewalt“ unter Maßnahme 5 u.a. vor, dass Schulen durch konkrete Beratung und Begleitung sowie durch

landesweit unterstützte Schulentwicklungsprogramme gestärkt werden. Dies gelingt u.a. durch Programme wie „Schule ohne Rassismus – Schule mit Courage“ (SoR – SmC), welches zurzeit in über 1.000 Schulen in Nordrhein-Westfalen umgesetzt wird. Die gesamte Schulgemeinschaft setzt sich hierbei für eine Rassismus-freie Schule ein und macht mit Themen z.B. gegen Alltagsrassismus, Ausgrenzung, Extremismus oder Antisemitismus auf demokratiefeindliche Verhaltensweisen aufmerksam und fordert zur Diskussion auf.

Historisch-politische Bildung und erinnerungskulturelles Lernen sind bedeutende Schwerpunkte der Schul- und Unterrichtsentwicklung in Nordrhein-Westfalen. Das Ministerium für Schule und Bildung unterstützt eine Vielzahl an Programmen und Wettbewerben, die die schulische Demokratiebildung fördern und weiterentwickeln sowie gruppenbezogener Menschenfeindlichkeit entgegenwirken. Das Ministerium für Schule und Bildung fördert hiermit dezidiert die historisch-politische Bildung als Fundament der Demokratiebildung. Geschichtsbewusstsein wird damit verstanden als Ressource für streitbare Demokratinnen und Demokraten.

Junge Menschen beteiligen sich z.B. über konkrete Projekte mit Archiven oder Gedenkstätten mit der Initiative Bildungspartner Nordrhein-Westfalen an einer demokratischen, menschenfreundlichen und diskriminierungssensiblen Gesellschaft. Historisch-politische Bildung ist dabei stets wertebasiert und auf Kontroversen sowie vielfältige Perspektiven ausgelegt.